II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Juni 1982

über die Annahme im Namen der Gemeinschaft der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens betreffend die technische Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten

82/456/EWG:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens betreffend die technische Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten kann von der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen werden.

Es erscheint jedoch angezeigt, dabei auf die für ihre Durchführung erforderlichen besonderen Modalitäten hinzuweisen, mit denen den Erfordernissen der Zollunion Rechnung getragen wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 18. Juni 1981 betreffend die technische Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten wird im Namen der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen, mit folgenden besonderen Modalitäten für ihre Durchführung:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beabsichtigt, die in der Empfehlung vorgesehene technische Zusammenarbeit im Rahmen der von ihr selbst oder einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu verwirklichen, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, daß die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine eigenen Zollschulen besitzen.

Der Wortlaut der Empfehlung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zu notifizieren, daß die Gemeinschaft die Empfehlung betreffend die technische Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten mit den zu ihrer Durchführung erforderlichen, in Artikel 1 genannten besonderen Modalitäten mit sofortiger Wirkung angenommen hat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER